

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

und

ARTIMED Medical Consulting GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 25

34117 Kassel

Präambel

Die Parteien sind Inhaber vertraulicher Informationen auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet und wollen gemeinsam prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Zusammenarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Projektes möglich und sinnvoll ist; hierzu ist ein Austausch von vertraulichen Informationen beabsichtigt und notwendig (nachfolgend "Geheimhaltungszweck" genannt).

Hierbei möchten die Parteien ausgetauschte vertrauliche und geheime Informationen auf der Grundlage dieser Geheimhaltungsvereinbarung („Vereinbarung“) schützen.

Demgemäß vereinbaren die Parteien folgendes:

- 1. Vertrauliche Informationen.** Jede Information, die die eine Partei („offenbarende Partei“) der anderen Partei („Empfänger“) im Rahmen des Projekts mitteilt, gilt als „Vertrauliche Information“ und darf nur in dem durch diesen Vertrag vereinbarten Rahmen genutzt werden. Solche „vertraulichen Informationen“ sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, unter anderem Betriebs-/ Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Ideen, Formeln, Prozesse, Muster, Daten, Arbeitsverfahren, Formulierungen und Spezifikationen das Projekt betreffend, unabhängig davon, ob diese Information in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form, in Form von Dokumenten, Plänen, Techniken, Zeichnungen, Produktmustern oder in sonstiger Form zur Verfügung gestellt wird. Die Vereinbarung gilt unabhängig davon, ob die vertraulichen Informationen vor oder nach ihrem Abschluss bekannt werden.

Die Pflichten des Empfängers nach dieser Vereinbarung finden keine Anwendung auf:

- a) Vertrauliche Informationen, die bereits jetzt oder später ohne Zutun des Empfängers der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden;
- b) vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vor Erhalt durch die offenbarende Partei bekannt waren, was der Empfänger beweisen muss;
- c) vertrauliche Informationen, die der Empfänger zukünftig rechtmäßig durch einen unabhängigen Dritten erhält, ohne dass ein Verstoß gegen Pflichten zur Geheimhaltung oder Nicht-Verwendung vorliegt;
- d) vertrauliche Informationen, die der Empfänger nach geltendem Gesetz oder Gerichts-urteil offenbaren muss, vorausgesetzt, die offenbarende Partei hatte vorab eine angemessene Möglichkeit, die geplante Offenbarung zu prüfen und mit dem Empfänger über die Notwendigkeit der Offenbarung zu beraten.

In den vorgenannten Fällen wird der Empfänger jedoch nicht bekanntgeben, dass er diese Informationen auch von der offenbarenden Partei erhalten hat, es sei denn, er ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen a) bis d) trägt die jeweils empfangende Vertragspartei.

- 2. Geheimhaltung, Verwertungsverbot.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche übermittelten Vertraulichen Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, die offenbarende Vertragspartei erklärt hinsichtlich der Offenbarung an Dritte ihre vorherige schriftliche Zustimmung. Keine Dritten sind die Mitarbeiter einer Vertragspartei sowie die ggf. zum

Konzern der Vertragsparteien gehörenden Unternehmen und deren Mitarbeiter, die mit der Durchführung des Projekts betraut sind unter der Voraussetzung, dass diese Personen in möglichst gleichem Maße, auch über ihr Ausscheiden aus dem Unternehmen hinaus, zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Vertragsparteien werden es unterlassen, die überlassenen Vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise selbst für sich oder Dritte wirtschaftlich zu verwerten oder verwerten zu lassen.

3. **Herausgabe.** Die Vertraulichen Informationen, Kopien hiervon und sonstige Aufzeichnungen hierüber, sei es in schriftlicher, sonstiger körperlicher oder elektronischer Form, sind jederzeit auf schriftliche Aufforderung der offenbarenden Vertragspartei unverzüglich, ohne eine solche jedenfalls bei Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund des Projektes vollständig zurückzugeben. Der Empfänger wird danach die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt, zum Beispiel in Form daraus gewonnener Ergebnisse, in irgendeiner Form nutzen.
4. **Haftung.** Der Empfänger erkennt an, dass die Leistung von Schadensersatz für den Verstoß gegen diese Vereinbarung nicht ausreichend ist und die offenbarende Partei ggf. rechtliche Maßnahmen, auch im Eilverfahren, gerichtet auf Unterlassung, beanspruchen wird. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechtsbehelfe bleiben unberührt.
5. **Schutzrechte.** Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die jeweilige andere Vertragspartei an den zu offenbarenden Vertraulichen Informationen ggf. gewerbliche Schutzrechte besitzt. Durch die Offenbarung von Vertraulichen Informationen durch die offenbarende Partei wird dem Empfänger keinerlei Herstellungs-, Vertriebs-, Lizenz- oder sonstiges Recht hinsichtlich der offenbarten Vertraulichen Informationen eingeräumt.
6. **Erfindungen.** Ergeben sich aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen dieser Vereinbarung neue Erkenntnisse, die nicht dem Know-How einer Vertragspartei bereits entsprechen, was ihrer Beweislast obliegt, so werden die Vertragsparteien sich über die künftige gewerbliche Nutzung verständigen. Dabei sind insbesondere die Verursachungsbeiträge der Vertragsparteien zu gewichten und zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Anmeldung und Verwertung von schutzfähigen Erfindungen, die sich aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen dieser Vereinbarung ergeben. Im Falle von Schutzrechtsanmeldungen durch die berechnigte Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei das ihr eventuell hierüber offenbarte Know-How weder als neuheitsschädliche Handlung geltend machen noch ein Vorbenutzungsrecht einwenden.

7. **Laufzeit der Vereinbarung.** Diese Vereinbarung wird wirksam mit ihrer Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei und hat eine Laufzeit von 5 (fünf) Jahren ab diesem Datum. Die außerordentliche Kündigung ist nur im Ausnahmefall zulässig; es gilt insoweit Ziffer 3 dieser Vereinbarung (siehe **Herausgabe**).
8. **Sonstiges.** Diese Vereinbarung stellt den vollständigen Text der Vereinbarung dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorliegenden Vereinbarung gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin und die Vertragsparteien werden die unwirksame Klausel durch eine angemessene und interessengerechte Ersatzbestimmung ersetzen.
9. **Gerichtsstandsvereinbarung, anwendbares Recht.** Soweit gesetzlich zulässig, bestimmen die Vertragsparteien das Landgericht Kassel als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht findet Anwendung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Firma

Name, Unterschrift

ARTIMED Medical Consulting GmbH



Dr. Markus Hahn, Geschäftsführer